



Merkblatt zum Brandschutz bei Einrichtung und Betrieb von fliegenden Bauten bei Festveranstaltungen und Märkten

1) Anwendungsbereich, Zweck der Bestimmung

- 1.1 Ziel dieser Vorgaben ist es, den Brandschutz und die Brandsicherheit während einer Veranstaltung zu jeder Zeit sowohl für die Besucher der Veranstaltung und die Bauten, als auch für die bestehenden Gebäude und deren Bewohner ausreichend gewährleisten zu können.
- 1.2 Die in dieser Richtlinie beschriebenen Anforderungen und Vorgaben gelten für die Einrichtung und den Betrieb von Fliegenden Bauten (Ständen, Buden, Zelte und dergleichen), die für den Verkauf oder Aktivitäten oder Aufenthalt von Personen bestimmt sind, sowie für Festzelte **zum Aufenthalt** von Personen.
- 1.3 Die Bestimmungen gelten für Aufstellung und Betrieb sämtlicher Bauten, die im Zuge der Veranstaltung eingerichtet werden, unabhängig von der Aufstellung auf öffentlichen oder privaten Flächen.
- 1.4 Die Bestimmungen sind auch auf Obst-, Gemüse- und Blumenstände, die im Zuge des Bauernmarktes betrieben werden, anzuwenden; die Abschnitte 5.1 – 5.3 sind dabei nur auf Zelte mit einer Fläche von mehr als 75 m² anzuwenden.

2) Begriffsbestimmungen i. S. d. Richtlinie

- 2.1 Veranstaltungen sind Festveranstaltungen, Kirchweihen und dergleichen, sowie Wochen-, Floh- und Weihnachtsmärkte, etc., die öffentlich ausgetragen werden.
- 2.2 Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden.
- 2.3 Bauten i. S. d. Richtlinie sind Buden, Stände, Wagen und dergleichen, sowie Zelte.
- 2.4 Feste Bauten sind Stände, Buden, Wagen und dergleichen.
- 2.5 Zelte sind Anlagen, deren Tragkonstruktion aus einem metallischem Ständerwerk (i. d. R. Stangen) und deren Hülle aus Planen (textile Flächengebilde, Folien) oder teilweise auch aus festen Bauteilen besteht.
- 2.6 Freistehend sind Bauten und Zelte, wenn sie zu vorhandenen Gebäuden einen Abstand von mindestens 2,5 m besitzen; im Übrigen sind sie nicht-freistehend.
- 2.7 Die Begriffsbestimmung „schwerentflammbar“ folgt der Definition nach DIN 4102.
- 2.8 Gasflaschen sind Druckbehälter zur Aufbewahrung von Gasen.

3) Standsicherheit der Bauten

- 3.1 *Die Tragfähigkeit und Oberflächenbeschaffenheit des Standplatzes muss dem Verwendungszweck entsprechend geeignet sein. Unterpallungen (Unterfütterungen zwischen dem Erdboden und der Sohlenkonstruktion) sind niedrig zu halten sowie unverschieblich und standsicher herzustellen (Pkt. 2.1.1 FIBauR).*
- 3.2 Sämtliche Bauten müssen insbesondere stabil stehen, sodass die Gefahr des Einsturzes auch bei grober mechanischer Einwirkung, bspw. bei Anstoßen durch mehrere Personen gleichzeitig, nicht besteht. Des Weiteren müssen sie Witterungseinwirkungen, insbesondere Wind, hinreichend standhalten.

4) Brandschutztechnische Mindestanforderungen an die Bauten

- 4.1. *Baustoffe, ausgenommen gehobeltes Holz, müssen mindestens schwerentflammbar sein; für Bedachungen, die höher als 2,30 m über begehbaren Flächen liegen, genügen normalentflammbare Baustoffe (Pkt. 2.1.2 FIBauR).*
- 4.2. Schwerentflammbaren Wänden und Dächern sind im Sinne dieser Richtlinie solche gleich zu setzen, die als geschlossene Bretter-, Span- oder OSB-Platten-Verschalung mit einer Dicke d von d ≥ 16 mm errichtet sind, sowie metallische Bekleidungen mit einer Dicke von d ≥ 0,5 mm.



- 4.3 Nicht-freistehende Bauten müssen an den Seiten, an der sie einem Gebäude gegenüber stehen, Wände nach Punkt 4.1 besitzen; sie müssen öffnungslos vom Boden bis zum öffnungslosen Dach des jeweiligen Baus reichen.
- 4.4 Auf Verlangen sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

5) Mindestanforderungen an Ausstattungen, Ausschmückungen und Bekleidungen

- 5.1 *Vorhänge müssen mindestens schwerentflammbar sein und dürfen den Fußboden nicht berühren, sie müssen leicht verschiebbar sein (Pkt. 2.1.6 FIBauR).*
- 5.2 *Dekorationen müssen mindestens schwerentflammbar sein und dürfen nicht brennend abtropfen (Pkt. 2.1.7 FIBauR).*
- 5.3 *Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz müssen frisch sein oder gegen Entflammen imprägniert sein (Pkt. 2.1.8 FIBauR).*
- 5.4 Bekleidungen (Bast-Matten, etc.) sind Dekorationen gleichzusetzen und müssen die entsprechenden Anforderungen erfüllen. Nachweislich (!) aufgebrachte Imprägnierungen zur Erfüllung der Anforderungen können im Einzelfall akzeptiert werden.
- 5.5 Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht sein oder mindestens einen Abstand von 2,3 m über dem Boden haben.

6) Rettungswege

- 6.1 *Räume mit mehr als 100 m² Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst entgegengesetzt gelegene Ausgänge haben (Pkt. 2.2.3 FIBauR).*
- 6.2 Innenhöfe sind Räumen nach Abschnitt 6.1 gleichzusetzen.
- 6.3 *Türen im Zuge von Rettungswegen müssen in Fluchrichtung aufschlagen. Sie müssen während der Betriebszeit von innen mit einem einzigen Griff leicht in voller Breite zu öffnen sein. Schiebe- und Drehtüren sind in Rettungswegen unzulässig. Pendeltüren in Rettungswegen müssen Vorrichtungen haben, die ein Durchpendeln der Türen verhindern (Pkt. 5.1.3 FIBauR).*
- 6.4 Sind nicht mehr als 15 Personen auf eine Türe angewiesen, können im Einzelfall Ausnahmen zu den Regelungen aus Punkt 6.3 gestattet werden.
- 6.5 Rettungswege sind von jeglichen Gegenständen in erforderlicher Breite freizuhalten.
- 6.6 *Die lichte Breite eines jeden Teils der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. Sie muss mindestens betragen:*
 - ⇒ *grundsätzlich: 1,20 m;*
 - ⇒ *0,90 m bei Räumen mit nicht mehr als 100 m²; führen im weiteren Verlauf weitere Räume auf denselben Rettungsweg, sind die Breiten entsprechend anzupassen;*
 - ⇒ *1,20 m je 200 Personen in Räumen;*
 - ⇒ *1,20 m je 600 Personen im Freien.**Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig. Ohne Nachweis der Bestuhlung sind auf je 1 m² Platzfläche (Tisch-, Sitz- und Stehplätze) 2 Personen zu rechnen (Pkt. 2.2.2 und 2.2.3 FIBauR).*
- 6.7 Seitens der Sicherheitsbehörde kann eine höhere Personendichte als in Absatz 6.6 genannt unterstellt werden, wenn dies aus der Erfahrung heraus tatsächlich der Fall ist. Größere Rettungswegbreiten können unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten gefordert werden. Abweichungen von den vorgegebenen Rettungswegbreiten bei bestehenden Gebäuden / Räumen bedürfen der Zustimmung im Einzelfall durch die Sicherheitsbehörden.
- 6.8 Materialien oder Gegenstände dürfen im Verlauf von Rettungswegen oder an deren Rändern nicht leicht zu verschieben sein oder umstürzen können; ggf. sind diese Materialien und Gegenstände in geeigneter Weise so zu befestigen, dass sie auch bei Einwirkung mechanischer Gewalt nicht verschoben werden oder umstürzen können.
- 6.9 Notausgänge sind mit Schildern in ausreichender Größe gem. DIN 4844 / ISO 7010 zu kennzeichnen.



Zur Orientierung:

- Erkennungsweite = 200 * Höhe eines be- / hinterleuchteten Sicherheitszeichens
- Erkennungsweite = 100 * Höhe eines nachleuchtenden Sicherheitszeichens

Von jeder Stelle eines Raumes oder eines notwendigen Flurs muss ein Sicherheitszeichen erkennbar sein.

- 6.10 Innerhalb von Räumen, in festen Bauten für Besucher sowie in Zelten für mehr als 200 Personen sind die Notausgänge mit be- / hinterleuchteten Sicherheitszeichen zu kennzeichnen.
- 6.11 Die Rettungswege müssen **mind. bis zur öffentlichen Verkehrsfläche** ausreichend beleuchtet sein; insbesondere Stufen und sonstige potentielle Stolperstellen sind hinreichend zu beleuchten.
- 6.12 Die Sicherheitsleuchten und die Leuchten zur Beleuchtung von Rettungswegen müssen auch bei Stromausfall **mind. 1,5 h** betrieben werden können.

7) Aufstellflächen, Freihaltung der Flächen für die Feuerwehr

- 7.1 Flächen und Wege für die Feuerwehr sind bei gerader Fahrspur in einer lichten Breite von mind. 3,5 m jederzeit gänzlich (auch im Luftraum) von Gegenständen freizuhalten; in nicht-geradlinig verlaufenden Fahrspuren gelten in Abhängigkeit des Radius größere Breiten; innerhalb einer Breite von 5 m (incl. Luftraum) dürfen nur leicht und schnell entfernbar Bestandteile (bspw. Vordächer), einlegbare und verrückbare Schirme oder dergleichen aufgestellt werden bzw. hineinragen.
- 7.2 In Bereichen, in welchen die Drehleiter zur Menschenrettung eingesetzt werden muss, gilt als Grundsatz, dass die Drehleiter senkrecht an jeder Nutzungseinheit und an jedem Geschoss von bestehenden Gebäuden anleitern muss. Hierfür wird eine freie Straßenbreite von mind. **5,5 m** auf einer Länge von mind. **11 m** benötigt. Ausreichende Aktionsflächen für die Inbetriebnahme der Drehleiter (Abstützung des Fahrzeuges, Drehkranz des Leiterparks) sind freizuhalten.
- 7.3 In Abständen von höchstens 100 m sind zusätzlich zu etwaig erforderlichen Aufstellflächen nach Punkt 7.2 Bewegungsflächen mit einer Länge von 12 m und einer Breite von 7 m frei zu halten. Sofern sich aufgrund baulicher Zwänge die Abmessungen nicht einhalten lassen, wird durch die Feuerwehr eine Einzelfallentscheidung getroffen, die möglicherweise einschränkende Anforderungen beinhaltet (bspw. kürzere Abstände der Bewegungsflächen zueinander, Einschränkungen bei / zusätzliche Anforderungen an die vorgesehenen Bauten, etc.)
- 7.4 Auf die Technischen Bedingungen »Flächen für die Feuerwehr« (TB-FwFI) der Feuerwehr Bamberg wird verwiesen.

8) Offenes Feuer

- 8.1 Die Verwendung von offenem Feuer in Form von Grills und dergleichen ist nur in festen Bauten zulässig.
- 8.2 Kerzen und dergleichen dürfen nur innerhalb von nichtbrennbaren Behältnissen (→ verwahrt) angezündet werden.

9) Mittel zur Brandbekämpfung

- 9.1 In allen festen Bauten sowie in Pavillons und Zelten, in welchen außer einer Beleuchtung weitere Zündquellen (insbes. Elektrogeräte, Heizgeräte, **aber auch Flüssiggasverbraucher**, etc.) vorhanden sind, müssen Feuerlöscher vorhanden sein.
- 9.2 Die Feuerlöscher müssen mind. für die Brandklassen A und B geeignet sein und über eine Löschkapazität von mind. 6 Löschmitteleinheiten (LE) verfügen; dies sind i. d. R. Feuerlöscher mit einem Inhalt von mind. 6 kg Pulver oder 6 ltr. Wasser- oder Schaum-Wasser-Gemisch. Feuerlöscher, die zusätzlich auch für die Brandklasse F geeignet sind, sind zu empfehlen, sofern mit Speiseölen oder -fetten umgegangen wird. Kohlendioxid-Löscher (CO₂-Löscher) oder Löscher-Sprays können zusätzlich vorgehalten oder im Bedarfsfall gefordert werden; sie werden bei der Ermittlung der erforderlichen Löschmitteleinheiten und der Feuerlöscherschere nach Abschnitt 9.3 nicht berücksichtigt.
- 9.3 *Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen, die zu kennzeichnen sind, **griffbereit** anzubringen und ständig gebrauchsfähig zu halten (2.6.1 FIBauR).*



Zahl, Art und Löschvermögen der Feuerlöscher und ihre Bereitstellungsplätze sind nach der Ausführungsart und Nutzung des Fliegenden Baues festzulegen. Für die Mindestzahl der bereitzuhaltenden Feuerlöscher gilt nachstehende Übersicht (2.6.2 FIBauR):

überbaute Fläche	erforderliche LE	erforderl. Anzahl FL*
bis 50 m ²	6	1
bis 100 m ²	9	1
bis 300 m ²	3 je weitere 100 m ²	1
bis 600 m ²		2
bis 900 m ²		3
bis 1.000 m ²		4
je weitere 500 m ²	12 weitere	1 weiterer FL

* s. Abschnitte 9.2 bis 9.4

9.4 Feuerlöscher müssen mit einem aktuell gültigen Prüfsiegel versehen und verplombt sein.

10) Betrieb von Gasflaschen und Flüssiggasverbrauchsanlagen

- 10.1 Zum Betrieb von Anlagen mit Flüssiggas wird auf das Merkblatt »Verwendung von Flüssiggasflaschen in fliegenden Bauten« der Feuerwehr Bamberg verwiesen.
- 10.2 Das unter Abschnitt 11.1 genannte Merkblatt ist kein abschließendes Regelwerk! Auf die einschlägigen Regeln der Technik (TRB, TRG, TRF, GUV 9.7, BGV D 34) wird verwiesen.
- 10.3 Die Verwendung von Gastanks (> 33 kg Füllgewicht) im Zuge von Veranstaltungen ist nicht gestattet.

12) Schlussbemerkung

- 12.1 *Abfallbehälter in Räumen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und dicht- und selbstschließende Decken haben (2.1.9 FIBauR).*
- 12.2 Die in diesem Merkblatt formulierten Festlegungen basieren im Wesentlichen auf den Forderungen der »Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR)« des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und dienen der Erläuterung und als ergänzende Bestimmungen. Zitate aus der FIBauR wurden kursiv geschrieben, mit Verweis auf den jeweiligen Abschnitt der FIBauR.
- 12.3 Bei besonderen Risikosituationen können auch weitere als die in diesem Merkblatt formulierten Angaben durch die Sicherheitsbehörden angeordnet werden.
- 12.4 Abweichungen / Erleichterungen von den genannten Vorgaben bedürfen stets der Zustimmung der Sicherheitsbehörden.
- 12.5 Die Bestimmungen des Merkblatts sind nicht abschließend! Auf geltende Rechtsvorschriften (VStättV, FIBauR, BayBO, etc.) wird verwiesen!

Dieses Merkblatt beinhaltet eine Zusammenfassung wesentlicher Sicherheitsaspekte zur Einrichtung und zum Betrieb fliegender Bauten. Es stützt sich dabei auf die „Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten“. Das Merkblatt dient der Erläuterung einzelner Aspekte und legt darüber hinaus Anforderungen fest, die für einen sicheren Betrieb fliegender Bauten und für den Schutz der Bestandsbebauung unter Berücksichtigung der örtlichen baulichen Rahmenbedingungen erforderlich sind. Das Merkblatt beinhaltet nicht alle erforderlichen Maßnahmen der geltenden Regelwerke und Bestimmungen! Auf deren Einhaltung und Anwendung wird explizit verwiesen!